

A. Wahlen und Ernennungen

65/404. Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

B¹

Auf ihrer 118. Plenarsitzung am 12. September 2011 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats² sowie gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976, Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 und Versammlungsbeschluss 42/450 vom 17. Dezember 1987 FRANKREICH für eine am 12. September 2011 beginnende und am 31. Dezember 2012 endende Amtszeit zu einem Mitglied des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuss die folgenden dreißig Mitgliedstaaten an:³ ALGERIEN***, ANTIGUA UND BARBUDA***, ARGENTINIEN*, ARMENIEN*, BELARUS*, BENIN***, BRASILIEN*, CHINA***, ERITREA***, FRANKREICH**, GUINEA*, HAITI**, INDIEN*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)*, ISRAEL**, ITALIEN*, KASACHSTAN*, KOMOREN**, KUBA*, NAMIBIA**, NIGERIA*, PAKISTAN*, REPUBLIK KOREA***, RUSSISCHE FÖDERATION**, SPANIEN*, SÜDAFRIKA*, UKRAINE*, URUGUAY*, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK)** und ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

65/405. Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses

B⁴

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 22. Juni 2011 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 Kenntnis von der durch ihren Präsidenten nach Konsultationen mit dem Vorsitzenden der betreffenden Regionalgruppe vorgenommenen Ernennung der REPUBLIK MOLDAU für eine am 22. Juni 2011 beginnende und am 31. Dezember 2012 endende Amtszeit zu einem Mitglied des Konferenzausschusses.

Damit gehören dem Konferenzausschuss die folgenden zwanzig Mitgliedstaaten an:⁵ ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN**, ÄTHIOPIEN***, CHINA***, CÔTE D'IVOIRE**, DEUTSCHLAND**, FRANKREICH*, JAPAN***, KONGO*, LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA***, MALAYSIA*, MEXIKO*, MOSAMBIK*, NIGERIA**, ÖSTERREICH***,

¹ Damit wird der Beschluss 65/404 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/65/49)*, Bd. II, zu Beschluss 65/404 A.

² Siehe A/65/291/Add.1; siehe auch Beschluss 2011/201 B des Wirtschafts- und Sozialrats.

³ Wie in Dokument A/65/291/Add.1 angegeben, ist noch ein freier Sitz für ein Mitglied aus dem Kreis der asiatisch-pazifischen Staaten für eine mit dem Datum der Wahl beginnende und am 31. Dezember 2013 endende Amtszeit zu besetzen. Darüber hinaus sind noch drei freie Sitze für Mitglieder aus dem Kreis der westeuropäischen und anderen Staaten für eine mit dem Datum der Wahl beginnende und am 31. Dezember 2011 endende Amtszeit zu besetzen.

⁴ Damit wird der Beschluss 65/405 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/65/49)*, Bd. II, zu Beschluss 65/405 A.

⁵ Es ist noch ein freier Sitz für ein Mitglied aus dem Kreis der lateinamerikanischen und karibischen Staaten für eine mit dem Datum der Ernennung beginnende und am 31. Dezember 2013 endende Amtszeit zu besetzen.

PANAMA**, PHILIPPINEN*, REPUBLIK MOLDAU**, RUSSISCHE FÖDERATION*, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK)** und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

65/406. Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

B⁶

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷ Herrn David Traystman wegen des Rücktritts von Frau Susan M. McLurg für eine am 23. Juli beginnende und am 31. Dezember 2011 endende Amtszeit zu einem Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.⁸

Damit gehören dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Frau Aïcha AFIFI (*Marokko*)*, Frau Renata ARCHINI (*Italien*)*, Frau Jasminka DINIĆ (*Kroatien*)**, Herr Vladimir A. IOSIFOV (*Russische Föderation*)*, Herr Collen V. KELAPILE (*Botsuana*)**, Frau Namgya C. KHAMPA (*Indien*)***, Herr Peter MADDENS (*Belgien*)***, Herr Richard MOON (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)***, Herr Stafford O. NEIL (*Jamaika*)**, Herr Carlos RUIZ MASSIEU (*Mexiko*)***, Herr Akira SUGIYAMA (*Japan*)***, Herr Mohammad Mustafa TAL (*Jordanien*)**, Herr Alejandro TORRES LÉPORI (*Argentinien*)*, Herr David TRAYSTMAN (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Frau Nonye UDO (*Nigeria*)** und Herr ZHANG Wanhai (*China*)***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

65/407. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

B⁹

Auf ihrer 78. Plenarsitzung am 15. März 2011 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰ Herrn Patrick Haughey und Herrn Sun Xudong wegen des Rücktritts von Herrn Richard Moon und Herrn Wu Gang für eine am 15. März 2011 beginnende und am 31. Dezember 2011 endende Amtszeit zu Mitgliedern des Beitragsausschusses.

Damit gehören dem Beitragsausschuss folgende Mitglieder an: Herr Andrzej T. ABRASZEWSKI (*Polen*)**, Herr Joseph ACAKPO-SATCHIVI (*Benin*)***, Herr Meshal AL-MANSOUR (*Kuwait*)**, Herr Elmi Ahmed DUALEH (*Somalia*)**, Herr Gordon

⁶ Damit wird der Beschluss 65/406 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/65/49)*, Bd. II, zu Beschluss 65/406 A.

⁷ A/65/562/Add.1, Ziff. 3.

⁸ Siehe A/65/101/Rev.1/Add.1.

⁹ Damit wird der Beschluss 65/407 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/65/49)*, Bd. II, zu Beschluss 65/407 A.

¹⁰ A/65/563/Add.1, Ziff. 3.

ECKERSLEY (*Australien*)***, Herr Bernardo GREIVER DEL HOYO (*Uruguay*)***, Herr Patrick HAUGHEY (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)*, Herr Ihor V. HUMENNY (*Ukraine*)**, Herr Andrei V. KOVALENKO (*Russische Föderation*)*, Herr Juan Mbomio NDONG MANGUE (*Äquatorialguinea*)***, Herr PARK Hae-yun (*Republik Korea*)*, Herr Pedro Luis PEDROSO CUESTA (*Kuba*)***, Frau Gönke ROSCHER (*Deutschland*)*, Herr Thomas SCHLESINGER (*Österreich*)***, Frau Lisa P. SPRATT (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Herr Shigeki SUMI (*Japan*)**, Herr SUN Xudong (*China*)* und Herr Courtney H. WILLIAMS (*Jamaika*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

65/412. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung, auf ihrer 74. Plenarsitzung am 14. Januar 2011, nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 13. Oktober 2010 zur Übermittlung der vom 20. und 23. September 2010 datierten Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹¹, und des Schreibens des Generalsekretärs vom 23. November 2010 zur Übermittlung des Schreibens des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. November 2010¹² und Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2010 zur Übermittlung des Wortlauts der Ratsresolution 1955 (2010) vom 14. Dezember 2010¹³,

a) beschloss, dass Richter Joseph Asoka de Silva und Richterin Taghreed Hikmat ungeachtet dessen, dass ihre Amtszeit am 31. Dezember 2010 ablief, ermächtigt sind, den Fall *Ndindiliyimana et al.* zu erledigen, mit dessen Behandlung sie vor Ablauf ihrer Amtszeit begonnen hatten, und nahm von der Absicht des Gerichtshofs Kenntnis, den Fall im März 2011 abzuschließen;

b) beschloss außerdem, dass Richter Joseph Masanche ungeachtet dessen, dass seine Amtszeit am 31. Dezember 2010 ablief, ermächtigt ist, den Fall *Hategekimana* zu erledigen, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hatte, und nahm von der Absicht des Gerichtshofs Kenntnis, den Fall im Januar 2011 abzuschließen;

c) beschloss ferner, dass im Hinblick auf den Abschluss bestehender oder die Durchführung zusätzlicher Verfahren durch den Gerichtshof die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 11 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von neun überschreiten darf, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als zwölf betragen darf und bis zum 31. Dezember 2011 auf höchstens neun zurückgeführt werden muss;

¹¹ A/65/529-S/2010/513.

¹² A/65/587-S/2010/598.

¹³ A/65/661.

d) stellte erneut fest, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, forderte das Sekretariat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, weiter mit dem Kanzler des Gerichtshofs zusammenzuarbeiten, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Tätigkeit nähert, und forderte gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren.

65/413. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

A

Die Generalversammlung, auf ihrer 74. Plenarsitzung am 14. Januar 2011, nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 23. November 2010 zur Übermittlung eines vom 9. November 2010 datierten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁴ und Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2010 zur Übermittlung des Wortlauts der Ratsresolution 1954 (2010) vom 14. Dezember 2010¹⁵,

a) beschloss, dass Richter Kevin Parker ungeachtet dessen, dass seine Amtszeit am 31. Dezember 2010 abließ, ermächtigt ist, den Fall *Dorđević* zu erledigen, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hatte, und nahm von der Absicht des Gerichtshofs Kenntnis, den Fall bis Ende Februar 2011 abzuschließen;

b) beschloss außerdem, dass Richter Uldis Kinis ungeachtet dessen, dass seine Amtszeit am 31. Dezember 2010 abließ, ermächtigt ist, den Fall *Gotovina et al.* zu erledigen, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hatte, und nahm von der Absicht des Gerichtshofs Kenntnis, den Fall bis Ende März 2011 abzuschließen;

c) beschloss ferner, Richter Kinis zu gestatten, über die in Artikel 13 ter Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Gesamtdienstzeit hinaus am Gerichtshof tätig zu sein;

d) stellte erneut fest, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, forderte das Sekretariat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, weiter mit dem Kanzler des Gerichtshofs zusammenzuarbeiten, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Tätigkeit nähert, und forderte gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren.

B

Die Generalversammlung, auf ihrer 109. Plenarsitzung am 19. Juli 2011, nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 27. Juni 2011 zur Übermittlung des vom 8. Juni 2011 datierten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁶ und

¹⁴ A/65/588-S/2010/599.

¹⁵ A/65/662.

¹⁶ A/65/893.

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Juni 2011 zur Übermittlung des Wortlauts der Ratsresolution 1993 (2011) vom 29. Juni 2011¹⁷,

a) beschloss, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Jean-Claude ANTONETTI (Frankreich)
Herr Guy DELVOIE (Belgien)
Herr Christoph FLÜGGE (Deutschland)
Herr Burton HALL (Bahamas)
Herr O-Gon KWON (Republik Korea)
Herr Bakone Melema MOLOTO (Südafrika)
Herr Howard MORRISON (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
Herr Alphonsus Martinus Maria ORIE (Niederlande)

b) beschloss außerdem, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Melville BAIRD (Trinidad und Tobago)
Frau Elizabeth GWAUNZA (Simbabwe)
Herr Frederik HARHOFF (Dänemark)
Frau Flavia LATTANZI (Italien)
Herr Antoine Kesia-Mbe MINDUA (Demokratische Republik Kongo)
Frau Prisca Matimba NYAMBE (Sambia)
Frau Michèle PICARD (Frankreich)
Herr Árpád PRANDLER (Ungarn)
Herr Stefan TRECHSEL (Schweiz)

c) erklärte erneut, dass die vom Gerichtshof angeklagten Personen vor Gericht gestellt werden müssen, forderte alle Staaten, insbesondere die Staaten des ehemaligen Jugoslawien, erneut auf, die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, und forderte insbesondere, dass Herr Goran Hadžić festgenommen wird;

d) erklärte erneut, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, forderte die zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und dem Kanzler des Gerichtshofs zu verstärken und flexibel vorzugehen, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Arbeit nähert, und forderte gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren;

e) würdigte die Staaten, die Abkommen über die Vollstreckung von Strafen gegen vom Gerichtshof verurteilte Personen geschlossen oder anderweitig solche Verurteilte zur Verbüßung der Strafe in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hatten, und forderte die Staaten auf, ihre Zusagen zur Vollstreckung von Strafen zu erneuern und entsprechende Ersuchen des Gerichtshofs wohlwollend zu prüfen;

f) forderte die Staaten, die keine Abkommen über die Vollstreckung von Strafen gegen vom Gerichtshof verurteilte Personen geschlossen oder die Verurteilte nicht anderweitig zur Verbüßung der Strafe in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hatten und die dazu in der Lage sind, auf, den Abschluss solcher Abkommen oder die Übernahme solcher Personen zu erwägen.

¹⁷ A/65/894.

65/414. Ernennung eines Richters des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 28. Januar 2011 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 3 des in der Anlage II zur Resolution 63/253 vom 24. Dezember 2008 enthaltenen Statuts des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen und auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege¹⁸ Frau Mary Faherty wegen des Rücktritts von Frau Rose Boyko für eine am 28. Januar 2011 beginnende und am 30. Juni 2016 endende Amtszeit zu einer Richterin des Gerichts.

Damit gehören dem Berufungsgericht der Vereinten Nationen folgende Mitglieder an: Frau Sophia ADINYIRA (*Ghana*)***, Herr Jean COURTIAL (*Frankreich*)*, Frau Mary FAHERTY (*Irland*)***, Herr Kamaljit Singh GAREWAL (*Indien*)*, Herr Mark P. PAINTER (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Herr Luis Maria SIMÓN (*Uruguay*)*** und Frau Inés WEINBERG DE ROCA (*Argentinien*)***.

* Amtszeit bis 30. Juni 2012.

** Amtszeit bis 30. Juni 2016.

65/415. Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 20. Mai 2011 wählte die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 60/251 vom 15. März 2006 BENIN, BOTSUANA, BURKINA FASO, CHILE, COSTA RICA, INDIEN, INDONESIEN, ITALIEN, KONGO, KUWAIT, ÖSTERREICH, PERU, die PHILIPPINEN, RUMÄNIEN und die TSCHECHISCHE REPUBLIK für eine am 19. Juni 2011 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Menschenrechtsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ARGENTINIENS, BAHRAINS, BRASILIENS, BURKINA FASOS, CHILES, FRANKREICHS, GABUNS, GHANAS, JAPANS, PAKISTANS, der REPUBLIK KOREA, SAMBIAS, der SLOWAKEI, der UKRAINE und des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND frei werdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Menschenrechtsrat die folgenden siebenundvierzig Mitgliedstaaten an: ANGOLA**, BANGLADESCH*, BELGIEN*, BENIN***, BOTSUANA***, BURKINA FASO***, CHILE***, CHINA*, COSTA RICA***, DSCHIBUTI*, ECUADOR**, GUATEMALA**, INDIEN***, INDONESIEN***, ITALIEN***, JORDANIEN*, KAMERUN*, KATAR**, KIRGISISTAN*, KONGO***, KUBA*, KUWAIT***, LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA**, MALAYSIA**, MALEDIVEN**, MAURETANIEN**, MAURITIUS*, MEXIKO*, NIGERIA*, NORWEGEN*, ÖSTERREICH***, PERU***, PHILIPPINEN***, POLEN**, REPUBLIK MOLDAU**, RUMÄNIEN***, RUSSISCHE FÖDERATION*, SAUDI-ARABIEN*, SCHWEIZ**, SENEGAL*, SPANIEN**, THAILAND**, TSCHECHISCHE REPUBLIK***, UGANDA**, UNGARN*, URUGUAY* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*.

* Amtszeit bis 18. Juni 2012.

** Amtszeit bis 18. Juni 2013.

*** Amtszeit bis 18. Juni 2014.

¹⁸ Siehe A/65/671.

65/416. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung¹⁹

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 22. Juni 2011 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen, Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung und Ziffer 1 der Anlage zur Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 Herrn Nassir Abdulaziz AL-NASSER (Katar) durch Akklamation zum Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung.

65/417. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung¹⁹

Am 22. Juni 2011 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung gemäß Regel 99 Buchstabe *a* und Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung Sitzungen ab, um ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2011 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse der Versammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung bekannt:

<i>Erster Ausschuss:</i>	Herr Jarmo VIINANEN (Finnland)
<i>Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):</i>	Frau Simona Mirela MICULESCU (Rumänien)
<i>Zweiter Ausschuss:</i>	Herr Abulkalam Abdul MOMEN (Bangladesch)
<i>Dritter Ausschuss:</i>	Herr Hussein HANIFF (Malaysia)
<i>Fünfter Ausschuss:</i>	Herr Michel TOMMO MONTHE (Kamerun)
<i>Sechster Ausschuss:</i>	Herr Hernán SALINAS BURGOS (Chile)

65/418. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung¹⁹

A

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2011 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung und den Ziffern 2 und 3 der Anlage zur Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 die Vertreter der folgenden zwanzig Mitgliedstaaten durch Akklamation zu Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung: AUSTRALIEN, BENIN, BOLIVIEN (PLURINATIONALER STAAT), CHINA, FIDSCHI, FRANKREICH, HAITI, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), KUWAIT, LIBERIA, MALAWI, MAROKKO, ÖSTERREICH, REPUBLIK KOREA, RUSSISCHE FÖDERATION, TSCHAD, UNGARN, URUGUAY, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

B

Auf ihrer 117. Plenarsitzung am 29. Juli 2011 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung und den Ziffern 2 und 3 der Anlage zur Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 den Vertreter MAURITIUS⁷ durch Akklamation zu einem Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung.

¹⁹ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

Damit sind die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung: AUSTRALIEN, BENIN, BOLIVIEN (PLURINATIONALER STAAT), CHINA, FIDSCHI, FRANKREICH, HAITI, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), KUWAIT, LIBERIA, MALAWI, MAROKKO, MAURITIUS, ÖSTERREICH, REPUBLIK KOREA, RUSSISCHE FÖDERATION, TSCHAD, UNGARN, URUGUAY, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

65/419. Ernennung von Ad-litem-Richtern des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 29. Juni 2011 beschloss die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 65/251 vom 24. Dezember 2010 und auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege²⁰, die Amtszeit von zwei der drei Ad-litem-Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten, nämlich von Herrn Jean-François COUSIN (*Frankreich*) und Frau Nkemdilim Amelia IZUAKO (*Nigeria*), um weitere sechs Monate, beginnend am 1. Juli 2011, zu verlängern.

Auf derselben Sitzung wurde die Generalversammlung davon unterrichtet, dass Frau Marilyn KAMAN (*Vereinigte Staaten von Amerika*) dem Rat gegenüber angezeigt habe, sie stehe für eine Wiederernennung um weitere sechs Monate nicht zur Verfügung²⁰.

Damit gehören dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten folgende Mitglieder an: Herr Vinod BOOLELL (*Mauritius*, hauptamtlich, Nairobi)^{***}, Herr Jean-François COUSIN (*Frankreich*, ad litem)^{*}, Frau Memooda EBRAHIM-CARSTENS (*Botswana*, hauptamtlich, New York)^{**}, Frau Nkemdilim Amelia IZUAKO (*Nigeria*, ad litem)^{*}, Herr Thomas LAKER (*Deutschland*, hauptamtlich, Genf)^{***}, Herr Goolam Hoosen Kader MEERAN (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*, nebenamtlich)^{**} und Frau Coral SHAW (*Neuseeland*, nebenamtlich)^{***}.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

** Amtszeit bis 30. Juni 2012.

*** Amtszeit bis 30. Juni 2016.

²⁰ Siehe A/65/853.